

Unfaire Handelspraktiken: Instrumente gegen Preisdruck und Marktmacht des Lebensmitteleinzelhandels (LEH)

Das neue Agrarorganisationen- und Lieferketten-Gesetz (AgrarOLkG)
Ruft an, wenn ihr Fragen habt: Susanne Uhl, 0151-43807353

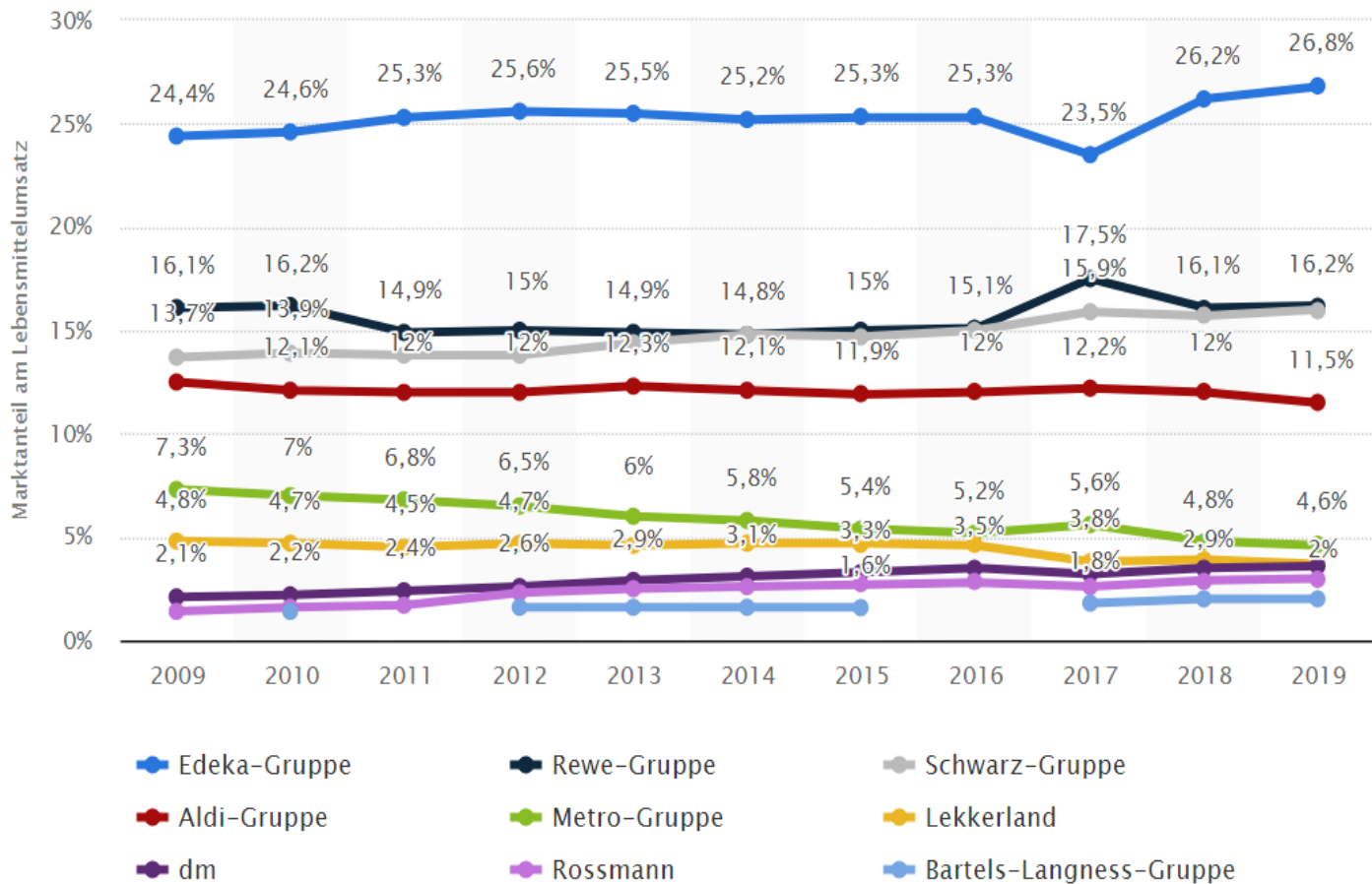
Du und die NGG.

Deine Arbeit. Unsere Stärke.

Wie kam es zum AgrarOLkG?

- » Vorwurf unfairer Handelspraktiken besteht seit vielen Jahren.
- » Die vier größten Handelsketten verfügen in Deutschland über eine Marktmacht von über 85 Prozent → „Erpressbarkeit“ der Lieferanten, bzw. in der Gesetzessprache: „Ausnutzung wirtschaftliches Ungleichgewicht“.
- » Besondere Begründung: Schutz der landwirtschaftlichen Bevölkerung nach Marktliberalisierung.
- » Aber Erkenntnis: Druck durch den LEH wirkt sich in der gesamten Lieferkette aus.
- » Politischer Kompromiss auf europäischer Ebene: „UTP“ (Unfair Trade Practices = unfaire Handelspraktiken) – Richtlinie als Mindestharmonisierung, d.h. Mitgliedstaaten dürfen darüber hinaus gehen.

Marktmacht des LEH: das Problem



Für welche Waren gilt das AgrarOLkG?

- » Agrarerzeugnisse, d.h. alle Erzeugnisse im Sinne des [Anhangs I des AEUV](#)
- » Lebensmittelerzeugnisse, d.h. alle Erzeugnisse, die aus Agrarerzeugnissen zur Verwendung als Lebensmittel verarbeitet werden → lebensmittelverarbeitende Industrie
- » Nicht erfasst sind bspw. Arzneimittel, Kosmetika, Zigaretten, Wasser

Gesetz gilt, sofern mindestens eine Vertragspartei Sitz in EU hat, und:

Den Verboten des AgrarOLkG unterliegen nur Käufer, die einen lokalen Jahresumsatz von mehr als 2 Millionen Euro haben und wenn zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses der Jahresumsatz des Käufers höher ist als der Jahresumsatz des jeweiligen Lieferanten, wobei folgende Pauschalierungen gelten:

Stufe	Jahresumsatz des Lieferanten	Jahresumsatz des Käufers
1	bis 2 000 000 Euro	über 2 000 000 Euro
2	über 2 000 000 Euro bis 10 000 000 Euro	über 10 000 000 Euro
3	über 10 000 000 Euro bis 50 000 000 Euro	über 50 000 000 Euro
4	über 50 000 000 Euro bis 150 000 000 Euro	über 150 000 000 Euro
5	über 150 000 000 Euro bis 350 000 000 Euro	über 350 000 000 Euro

Gilt darüber hinaus bis zum 1. Mai 2025 auch für den Verkauf von Milch- und Fleischprodukten sowie von Obst-, Gemüse- und Gartenbauprodukten einschließlich Kartoffeln durch Lieferanten, die einen lokalen Jahresumsatz im jeweiligen Verkaufssegment in Deutschland von höchstens 4 000 000 000 Euro haben, an Käufer, wenn der gesamte Jahresumsatz des Lieferanten nicht mehr als 20 Prozent des gesamten Jahresumsatzes des Käufers beträgt. (Verlängerung vorbehaltlich Evaluierung nach § 59).

Markmacht des LEH: das waren die Praktiken – jetzt verboten:



- » Zahlungsziele für verderbliche Agrar-, Fischerei- und Lebensmittelerzeugnisse später als 30 Tage beziehungsweise später als 60 Tage für andere Agrar-, Fischerei- und Lebensmittelerzeugnisse
- » Rücksendung von nicht verkauften Agrar-, Fischerei- und Lebensmittelerzeugnissen, ohne Zahlung des Kaufpreises und der Beseitigungskosten für nicht mehr verwendbare Erzeugnisse
- » Kurzfristige Stornierungen bei verderblichen Agrar-, Fischerei- und Lebensmittelerzeugnissen (30 Tage)
- » Beteiligung des Lieferanten an Lagerkosten des Käufers durch Zahlungen oder Preisnachlässe
- » Einseitige Änderungen von Vertragsbedingungen durch den Käufer, zum Beispiel Liefer- und Zahlungsbedingungen, Qualitätsstandards, Preise etc.
- » Übernahme bestimmter Kosten durch den Lieferanten, zum Beispiel infolge unverschuldeter Qualitätsminderungen oder Kundenbeschwerden
- » Zahlungen oder Preisnachlässe für die Kosten der Listung von Erzeugnissen (gilt nicht für Kosten der Listung bei der Markteinführung von Erzeugnissen)
- » Androhung von Vergeltungsmaßnahmen
- » Weigerung, einen mündlich geschlossenen Vertrag in Textform zu bestätigen (mit Genossenschaftsprivileg)

Marktmacht des LEH: das waren die Praktiken – Vertragsvorbehalt



Neben den „verbotenen“ Handelspraktiken gibt es Handelspraktiken, die nur dann zulässig sind, wenn sie zuvor "klar und eindeutig" zwischen den Parteien vereinbart worden sind.

Hierzu gehören Zahlungen oder Preisnachlässe für:

- » die Listung von Agrar-, Fischerei- und Lebensmittelerzeugnissen bei deren Markteinführung
- » die Vermarktung der gelieferten Agrar-, Fischerei- oder Lebensmittelerzeugnisse, einschließlich Verkaufsangeboten, der Werbung, Preisnachlässen im Rahmen von Verkaufsaktionen sowie der Bereitstellung auf dem Markt
- » das Einrichten von Verkaufsräumlichkeiten

Wo mit welchen Folgen beschweren?



- » Beschwerdestelle ist die Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft (BLE)
- » Die BLE kann auf Beschwerden von Marktteilnehmern, von Amts wegen oder aufgrund von Amtshilfeersuchen von Durchführungsbehörden anderer EU-Mitgliedstaaten tätig werden.
- » Die BLE kann Verstöße mit Bußgeldern in Höhe von bis zu 750.000 Euro ahnden. Die BLE trifft ihre Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt.
- » Die BLE kann ihre Entscheidungen und die Namen des jeweils betroffenen Käufers auf ihrer Internetseite veröffentlichen.
- » Verträge, in denen verbotene unlautere Handelspraktiken enthalten sind, können teilweise unwirksam sein (allerdings: Zivilgerichtsweg)

Wer kann sich beschweren?

- » Lieferanten,
- » Wirtschaftliche Vereinigungen von Lieferanten, deren Mitglied der Lieferant ist,
- » Zusammenschlüsse von Lieferantenvereinigungen
- » UND: andere unabhängige juristische Personen, die mit ihrer Tätigkeit keinen Erwerbszweck verfolgen und die ein berechtigtes Interesse daran haben, Lieferanten zu vertreten, wenn sie der Lieferant mit der Einlegung einer Beschwerde beauftragt hat → WIR!?
- » → auch anonym – siehe Webseite der BLE / [Beschwerdeformular](#)

Ombudsstelle (NEU!)

- » Anlaufstelle auch für neue, bisher nicht von der UTP-Richtlinie erfasste unfaire Handelspraktiken → soll regelmäßig in die Evaluierung und ggf. Überarbeitung des Agrarorganisationen- und Lieferketten-Gesetzes einfließen,
- » ihr sollen auch unfaire Preise gemeldet werden können,
- » sie soll zudem Produktionskosten und Preisentwicklung beobachten,
- » sie soll keinem Ministerium und keiner Verwaltungsbehörde unterstehen,
- » Sie soll vor dem Hintergrund von erhaltenen Meldungen zu unfairen Handelspraktiken eine Untersuchung initiieren und Verstöße an die Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft (BLE) weiterleiten dürfen. Die Namen der Informationsgeber bleiben immer anonym.

Zwei Jahre nach Aufnahme ihrer Arbeit soll die Ombudsstelle einer Evaluierung unterzogen werden, damit eventuell notwendige Anpassungen vorgenommen werden können.

Evaluierung zwei Jahr nach Inkrafttreten

- » Neben der Überprüfung der Einhaltung bestehender Verbote kann der Deutsche Bundestag im Zuge der Evaluierung gegebenenfalls auch die Liste verbotener Handelspraktiken um neue, bisher nicht erfasste unlautere Handelspraktiken erweitern.
- » In die Evaluierung fließen auch die Ergebnisse der Prüfung eines möglichen Verbots des Einkaufs von Lebensmitteln und Agrarerzeugnissen unterhalb ihrer Produktionskosten ein.